

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(**Constitutio Leo XIII. „Officiorum ac munerum“ bezüglich des Bicherverbots.**)¹⁾ Titulus II. De Censura Librorum. Cap. I. Prälaten, denen die Censur der Bücher zusteht.

1. Die Behörden, denen es obliegt, die Ausgaben der heiligen Schrift zu approbieren oder deren Drucklegung zu gestatten, sind oben genannt.

2. Vom heiligen Stuhle verbotene Bücher darf niemand wieder neu auslegen. Sprechen in einem besonderen Falle triftige Gründe für eine Neuauflage, so gibt die Index-Congregation die Erlaubnis dazu.

3. Schriften, welche sich auf Beatification oder Canonisation von Dienern Gottes irgendwie beziehen, approbiert nur die Ritencongregation.

4. In gleicher Weise dürfen Sammlungen von Decreten römischer Congregationen nur mit Approbation dieser Congregation und unter Wahrung der vom Präfecten der einzelnen Congregationen bestimmten Maßregeln und Vorschriften veröffentlicht werden.

5. Die apostolischen Vicare und Missionäre sind für die Ausgabe von Büchern an die Vorschriften der Propaganda gebunden.

6. Die Approbation aller übrigen Bücher, die gemäß vorstehender Anordnungen dem römischen Stuhle, respective den Congregationen nicht besonders vorbehalten sind, steht dem Bischöfe derjenigen Diöcese zu, in der dieselben erscheinen.

7. Die Regularen sind nach Maßgabe des Concils von Trient gehalten, außer der Druck-Erlaubnis des Diöcesan-Bischofes, noch die ihrer Oberen einzuholen. Beider Erlaubnis ist dem Buch entweder vorzudrucken, oder am Schlusse anzufügen.

8. Für die in Rom lebenden Autoren, ist, auch wenn sie ihr Buch anderswo als in dieser Stadt erscheinen lassen wollen, nur das „Imprimatur“ des Cardinal-Vicars und des Magisters Sacri Palatii Apostolici erforderlich.

Cap. II. Censur und Examen der Bücher.

1. Die Bischöfe, denen es zusteht, einem Buche die Druck-Erlaubnis zu erteilen, sollen mit dem Examen der Bücher solche Männer beauftragen, von denen sie wissen, daß dieselben ihr Amt mit aller Gewissenhaftigkeit ausüben werden und sich einzig bei der Censur von dem Gedanken, Gottes Ehre zu fördern und dem katholischen Volke zu nützen, leiten lassen.

2. Die deputierten Censoren sollen vorurtheilsfrei (nach der Vorschrift Benedict XIV.) bei der Censur zuwerke gehen; daher weder der Nationalität, noch der Richtung der Schule, noch sonstigem Parteigeiste Rechnung tragen. Ihre Richtschnur sollen die Dogmen der katholischen Kirche, die gemeinsame katholische Lehre, die Decrete der allgemeinen Con-

¹⁾ Siehe Heft II, Seite 446.

cilien, die Constitutionen der römischen Päpste und die gemeinsame Lehre der Doctoren bilden.

3. Wenn nach stattgefundener Prüfung der Drucklegung nichts hinderlich erscheint, soll der Ordinarius die Erlaubnis zu derselben schriftlich, ohne Verlang irgend eines Entgeltes ertheilen. Dieselbe ist dem Buche vor- oder nachzudrucken.

Cap. III. Bücher, welche zur Prüfung dem Ordinarius unterstellt werden sollen.

1. Alle Gläubigen sind gehalten, wenigstens diejenigen Bücher einem vorhergehenden Examen durch die bischöfliche Behörde zu unterwerfen, welche über die heilige Schrift, den katholischen Glauben (*Sacra Theologia*), die Kirchengeschichte, Kirchenrecht, *Theologia naturalis*, Ethik oder andere dergleichen religiöse oder moralische Wissenschaften handeln; im allgemeinen, alle Schriften, die irgendwie Religion oder gute Sitte (*morum honestas*) besonders betreffen.

2. Geistliche sollen nicht einmal Arbeiten, welche über rein natürliche Künste oder Wissenschaften handeln, ohne Erlaubnis ihres Ordinarius publicieren, sondern durch die Einholung der Druck-Erlaubnis ein Zeugnis ihrer bereitwilligen Unterwürfigkeit unter jene ein gutes Beispiel geben. Es ist ihnen verboten, ohne Erlaubnis ihres Ordinarius die Redaction irgend eines Blattes oder einer Zeitschrift zu übernehmen.

Cap. IV. Druck und Drucker der Bücher.

1. Ein Buch, das der Censur durch die kirchliche Behörde unterworfen werden muß, hat auf dem Titelblatte Name und Vorname sowohl des Autors wie des Verlegers, nebst Angabe des Druckortes und der Jahreszahl zu tragen. Anonym darf ein solches Buch aus triftigen Gründen nur mit Erlaubnis des Ordinarius erscheinen.

2. Wird eine Neuauflage des schon approbierten Werkes veranstaltet, so ist die Neuauflage einer Neuprüfung durch die kirchliche Behörde zu unterziehen. Ebenso muß eine Uebersetzung der approbierten Original-Ausgabe aufs neue approbiert werden.

3. Bücher, die vom apostolischen Stuhle verboten sind, dürfen nirgendwo gehalten oder aufgelegt werden. Gleichermäßen ist ihre Uebersetzung verboten.

4. Die Buchhändler, zumal wenn sie katholisch sind, sollen in keiner Weise Bücher, welche über obscöne Sachen *ex professo* handeln, weder verkaufen, noch ausleihen, noch bei sich aufbewahren. Für den Verkauf der übrigen verbotenen Bücher sollen sie sich durch den Ordinarius bei der Index-Congregation die Erlaubnis erbitten, und dann diese Bücher nur an diejenigen abgeben, von denen sie vernünftigerweise voraussetzen, daß diese jene lesen dürfen.

Cap. V. Die für die Uebertreter festgesetzten Strafen.

1. Der Excommunication, dem Papste *speciali modo reservata*, verfallen ohnweiteres alle diejenigen, welche ohne Erlaubnis des apostolischen

Stuhles Bücher lesen, zurückbehalten, drucken oder irgendwie vertheidigen, die entweder ausdrücklich (*nominatim*) verboten sind, oder von Apostaten und Häretiker zur Verbreitung der Häresie verfaßt sind.

2. Diejenigen, welche ohne Erlaubnis des Ordinarius Bücher der heiligen Schrift oder Anmerkungen oder Commentare dazu drucken oder drucken lassen, verfallen ohneweiteres der Excommunication, die jedoch niemandem vorbehalten ist.

3. Diejenigen, welche sich gegen die übrigen Vorschriften der obigen Generaldecrete vergehen, sollen je nach der Schwere ihres Vergehens vom Bischof ermahnt, oder wenn thunlich auch mit kirchlichen Strafen belegt werden.

(**Privat-Requiensmesse.**) Das Decret der S. R. C. d. d. 8. Junii 1896¹⁾ hat zu verschiedenen Anfragen an die Ritencongregation Anlaß gegeben.

I. Erstreckt sich das Privileg, welches für die Grabkapellen der Friedhöfe die Erlaubnis gibt, an allen Tagen, die nicht von einem Feste Duplex I. oder II. cl. von einem Sonntag oder anderen Festen, Ferien, Vigilien oder privilegierten Octaven verhindert sind, *privatim* die Requiensmesse zu celebrieren, auch auf die Kirche oder das öffentliche Hauptoratorium des Friedhofes oder auf andere Kirchen oder Kapellen außerhalb des Friedhofes, unter denen in gehöriger Entfernung Todte begraben liegen? Antwort: Negative *ad utrumque*.

II. Ist es erlaubt, Privat-Requiensmessen, welche in Gegenwart des Leichnams gelesen werden dürfen, in jeder beliebigen Kirche oder öffentlichen oder Privat-Oratorium zu lesen? Antwort: Ja, wenn der Leichnam physisch oder moralisch zugegen ist. Handelt es sich um Kirchen oder öffentliche Oratorien, so müssen in diesen auch die Exequien gehalten werden.

III. und IV. Können die Privat-Requiensmessen auch ohne Application für den Verstorbenen celebriert werden, und an Nicht-Duplertagen, jedoch solchen, welche Feste I. cl. ausschließen, wie zum Beispiel Aschermittwoch? Antwort: Nein. (S. Rit. C. d. d. 12. Jan. 1897.)

(**Öffentliches Beten von Litaneien.**) Am 6. März 1894 gab die Ritencongregation den Bescheid, daß gemäß der Constitution Clemens VIII. und der Decrete seiner Nachfolger nur diejenigen Litaneien in Kirchen oder öffentlichen Oratorien gebetet werden dürften, welche sich im Brevier oder den neuesten vom heiligen Stuhl approbierten Ausgaben des *Rituale Romanum* befinden. Auf eine Anfrage des Bischofes von Montauban, ob dieses Verbot sich auch auf das gemeinsame Beten von nicht approbierten Litaneien beziehe, die in Kirchen oder öffentlichen Oratorien ohne officiellcs Beisein des Priesters gebetet werden? Antwort: Ja. (S. Rit. C. d. d. 20. Jun. 1896.)

¹⁾ Siehe Heft II, Seite 446.